



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Gregor Hackenfort, wohnhaft in 48624 Schöppingen, Tinge 9, hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 10) auf dem Grundstück in Schöppingen, Tinge 9, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 57, Flurstück 1, beantragt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wird die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 10) beantragt. Diese Betriebseinrichtung ist als Nebenanlage der Tierhaltung anzusehen, die aber keine wesentlichen Emissionen verursacht, so dass auch im Zusammenwirken mit der Tierhaltung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 03.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01410 2020-ohlm

Im Auftrag

Martin Ohlms